

5 Analyseschritte

Die Analysen werden in jeweils drei Schritten vollzogen: Nach einer einleitenden Kurzbeschreibung der jeweiligen Causa werden (1.1) Akteure und Instanzen des Ehrrestitutionsverfahrens in den Blick genommen und es wird (1.2) nach den jeweiligen Verfahrensschritten gefragt, nach den vorgegebenen rechtlichen Strukturen, dem Supplikationsanlass (deviantes Verhalten, das ›Vorverfahren‹ auf lokaler Ebene und seine Folgen wie Ehrverlust und andere Sanktionen), der/n Bitte/n und dem Ehrrestitutionsverfahren.¹ Diese ersten Analyseschritte korrespondieren dabei mit den Ebenen der Datenbank (*Supplikanten/innen, Verfahren, Verfahrensschritte*).² Daran anschließend (2) werden die kommunikativen Praktiken des jeweiligen Supplikanten innerhalb der zuvor beschriebenen Strukturen beleuchtet.³ Schriftliche Kommunikationsakte bzw. Texte sind dabei alles, was die angesprochenen Ehrkonzepte greifbar macht, daher bildet die ›semantische‹ Analyse der kontextgebundenen Kommunikationsstrategien den zentralen Teil dieser Arbeit. Abschließend (3) werden die in der kommunikativen Praxis verwendeten Ehrrestitutionskonzepte respektive die in den Argumentationsstrategien erkennbaren mobilisierten Wertvorstellungen und Wissensbestände des jeweiligen Supplikanten untersucht.⁴ Von den äußeren Rahmenbedingungen der Ehrrestitution wird also, so weit als möglich, bis in den ›Kopf‹ des Supplikanten ›herangezoomt‹.⁵ Die in den jeweiligen Einzelfallanalysen gewonnenen Ergebnisse (Kap. 6) erlauben eine zusammenfassende Darstellung in Tabellenform und Text (Kap. 7), wodurch sie vergleichbar werden. Dadurch können schließlich Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzel-

1 Vgl. Klappentext, Ehre und Recht.

2 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 85.

3 Vgl. Dinges, Stadtgeschichte, S. 436f.; Hausmann, Herkunft, S. 205; Schwerhoff, Kriminalitätsgeschichte, S. 22.

4 Vgl. Schreiber, Suppliken, S. 176.

5 Dabei ist zu beachten, dass die vorgegebenen Strukturen, z.B. das Verfahren, die Vorstellungen und das Wissen des Subjekts, seine Strategien bestimmen, während seine Vorstellungen und Handlungen wiederum die Strukturen beeinflussen können – das erinnert an die Warnung Martin Dinges', innerhalb der Ehrforschung Lebenswelt und Systemlogik nicht zu strikt zu trennen, vgl. Dinges, Anthropologie, S. 57.

nen Ehrrestitutionsverfahren festgestellt und Aussagen über Konzept und Praxis der Ehrrestitution in entsprechenden Verfahren getroffen werden.

Aktenerschließung

Als Akten sind hier jene Schriftstücke zu verstehen, die zur Vorbereitung und Durchführung eines Rechts- bzw. Verwaltungsgeschäfts angelegt wurden bzw. in denen dieses seinen Niederschlag fand, d.h. Suppliken, Berichte, reichshofrätliche Entscheidungen u. ä.⁶ Thomas Schreiber beschreibt die Struktur dieser Akten wie folgt: Jeder in die Datenbank aufgenommene Akt beinhaltet mindestens eine Supplik, es können darin aber auch mehrere Suppliken, dazu das Konzept, d.h. der in den Akten das Original vertretende Entwurf der reichshofrätlichen Verfügungen, Berichte der zuständigen Obrigkeiten und weitere Beilagen enthalten sein.⁷ Besonders zu erwähnen sind die einzelnen Schreiben an den Kaiser angehängten Vorakten, die das Vorgehen lokaler Gerichtsinstanzen dokumentieren. Der Begriff Untertanensuppliken umfasst, wie erwähnt, all diese Schriftstücke im jeweiligen Verfahrensakt.

Die Suppliken an den Kaiser sind in der Regel nicht datiert, ihre zeitliche Einordnung kann jedoch in den meisten Fällen anhand der Bearbeitungsvermerke (*termini ante quem*) oder anderer Texte erfolgen.⁸ Die einzelnen Dokumente eines Akts sind außerdem nicht zwangsläufig chronologisch oder zumindest nicht in einer immer gleichen Reihenfolge geordnet. In welcher Reihenfolge die einzelnen Dokumente verfasst wurden, welche alleine stehen und welche zum Anhang welches anderen gehören, muss erst geklärt werden. In diesem einen Punkt wird die Aktenerschließung durch die Digitalisate auch nicht erleichtert, sondern sogar erschwert: Denn an sich einen relativ barrierefreien Zugang und ortsunabhängiges Arbeiten ermöglichend ›trennen‹ die Scans einzelner (Doppel-)Seiten die Papierbögen in jpg-Dateien – anders gesagt: Es ist ein grundsätzliches Problem digitaler Reproduktionsscans, dass sie keine materiell zusammenhängenden Papierbögen abbilden können. Welche Seiten mit welchen physisch zusammenhängen, welcher Bogen in welchen eingelegt ist, ist durch sie nur schwer ersichtlich. Diesen keineswegs trivialen Problemen ist die genaue ›Aufdröselung‹ der Akten, die Aktenerschließung zu Beginn jeder Einzelfallanalyse geschuldet: Zuerst wird der Akt in seine einzelnen Dokumente zerlegt, die der aufgefundenen Reihenfolge nach aufgelistet werden. Eingelegtes und Umschließendes wird getrennt. Anschließend werden die einzelnen Dokumente und wichtige Ereignisse (z.B. die daraus rekonstruierbaren Straftaten) in einer Zeitleiste chronologisch abgebildet; Zeiten verdichteter Kommunikation werden dadurch erkennbar. Dieses Vorgehen erwies sich bei den folgenden Analysen als sehr nützlich.

Ergänzende Akten aus lokalen Archiven

Langten keine neuen Gesuche bzw. Schriftstücke ein, war das Verfahren normalerweise zu Ende, dies bedeutet aber nicht zwangsläufig ein Ende des ihm zugrundeliegen-

6 Vgl. Emich, Geschichte, S. 154; Schenk, Kaisertum, S. 257.

7 Vgl. DRW, s. v. Konzept; Schreiber, Gnadengewalt, S. 219.

8 Vgl. Schreiber, Votum, S. 202.

den Konflikts.⁹ Wo vorhanden, d.h.: aufgefunden, werden daher auch Archivalien aus anderen, lokalen Archiven¹⁰ wie auch die Resolutionsprotokolle des RHRs, die für jeden Sitzungstag die jeweiligen Causae und die gefassten Beschlüsse dokumentieren,¹¹ als ergänzende Quellen herangezogen, sie werden in Tabelle 1^A im Anhang aufgelistet. Lokale Archivalien dokumentieren dabei das Handeln lokaler Obrigkeiten und enthalten Informationen zum andernfalls ausgeblendeten Umgang mit bzw. zur Umsetzung der Ehrrestitution. Damit kann in Ansätzen ein Ziel des *Untertanensuppliken*-Projekts erreicht werden,¹² wobei in diesem bisher keine der ausgewählten Causae näher untersucht wurde.¹³ Konkret sind Kirchenbücher, Akten und Urkunden gemeint, die Informationen zum Leben und zum sozialen Stand der Supplikanten enthalten. Akten zu den lokalen Strafverfahren wurden, außerhalb des RHRsachrivs, keine aufgefunden, ebenso wenig fanden sich auf lokaler Ebene überlieferte reichshofrätliche Akten. Auch Ehrrestitutionsurkunden tauchen in lokalen Archiven nicht auf. Dies mag der jeweiligen archivalischen Überlieferung geschuldet sein, mag aber vielleicht auch daran liegen, dass die Untertanen ihre Restitutionsurkunden persönlich zugestellt bekamen¹⁴ und in weiterer Folge auch persönlich aufbewahrten. Zudem konnte in keinem der untersuchten Fälle nachgewiesen werden, dass entsprechende Urkunden von der jeweiligen städtischen Kanzlei registriert worden wären.¹⁵ Dokumente bzw. Texte, welche die Ereignisse nach dem RHR-Verfahren und die konkreten Folgen der Ehrrestitution dokumentieren, liegen nur selten vor, aber immerhin in ein paar Fällen, in denen es stets unterschiedliche Quellen sind (Kirchenbücher, Urkunden, Zeugenverhöre). Dagegen existieren in manchen Fällen Akten zu weiteren Prozessen, welche der jeweilige Supplikant in gleicher oder anderer Sache am RKG führte.

5.1 Akteure und Instanzen

Es sind bestimmte Akteure, die in ihrem jeweiligen historischen und sozialen Kontext kommunizierten, d.h. argumentierten, baten und Entscheidungen trafen;¹⁶ sie sind, kommunikationstheoretisch betrachtet, Sender und Empfänger, für die konkrete Kommunikation qua Suppliken vielleicht schöner: Verfasser und Adressaten der jeweiligen Dokumente und damit Partner innerhalb der jeweiligen Kommunikationssituation. Die Kontextanalyse fragt zuerst nach der sozialen Zugehörigkeit der Supplikanten,¹⁷ etwa

9 Vgl. Rasche, Urteil, S. 209f.

10 Namentlich aus dem Hauptstaatsarchiv München, dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart und dem Stadtarchiv Nürnberg.

11 Vgl. Ortlieb, Kommissionen, S. 54; Rasche, Urteil, S. 228; Schenk, Protokollüberlieferung, S. 135ff.

12 Vgl. Hausmann/Schreiber, Majestät, S. 77; S. 82.

13 Vgl. E-Mail, 16./17.1.2019, Sabine Ullmann an Florian Zeilinger.

14 Vgl. Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 168.

15 Beim Nürnberger Scharfrichter Frantz Schmidt war das sehr wohl der Fall, weil er das kaiserliche Antwortschreiben auf seine Supplikation hin bei der städtischen Kanzlei einreichte, vgl. Harrington, Ehre, S. 318.

16 Vgl. Forschungsprogramm Entscheiden, o.S.

17 Vgl. Backmann/Künast, Einführung, S. 15.

Rodenburgers, des »Bürgers Vnnd Handelßman Inn Nurnberg«¹⁸ mit seinen Kreditwürdigkeits- und anderen Problemen. Laut Gabriele Haug-Moritz und Sabine Ullmann waren in den in der *Untertanensuppliken*-Datenbank verzeichneten Verfahren Verwandte und »Freundschaften«, d.h. das soziale Umfeld des Supplikanten, nur selten involviert;¹⁹ ein Befund, der auch für Ehrrestitutionsverfahren gilt. Es geht also primär um die Delinquenten selbst, ihre Herkunft, ihren Beruf, ihr Alter etc.²⁰ Laut Schreiber, der wie erwähnt ein weitaus größeres Quellenkorpus untersuchte, machten 70 % aller Supplikanten/innen Angaben zu ihrem sozialen Stand.²¹ Resultierten aus der sozialen Position und Situation der Supplikanten ihre Interessen,²² ihre Motive wie auch ihr Wissen?

Um möglichst viele Daten zum sozialen Stand der Supplikanten zu gewinnen, kann zuerst eine Abfrage im Datenbank-Backend durchgeführt werden: Bei einer Suche nach *Verfahren* wird in der *Kopfzeile* entlang der sozialen Zugehörigkeit der Antragsteller (*Supplikant: Funktion*) und als weitere Bedingung (= Kreuzabfrage) nach den kommunizierten Gegenständen bzw. Inhalten (*Verfahren: Gegenstand*) gefragt, die Ergebnisse finden sich in Tabelle 2^A. Zu beachten sind die Funktionen, die wiederum konkrete, quellennah formulierte Berufe umfassen. Sie werden in Tabelle 3^A aufgeschlüsselt. So wertvoll diese Daten auch sind, müssen sie bei entsprechenden Einzelfallanalysen dennoch mit den Quellen selbst abgeglichen werden. Dabei zeigt sich, dass das Datenbank-Backend in wesentlichen Punkten ergänzt werden kann: z.B. wird mithilfe der Akten klar, dass Rodenburger tatsächlich verheiratet war, wohingegen höchst fraglich ist, ob Brenneisen wirklich ledig war. Rodenburgers Kinder, im Akt erwähnt, werden von der Datenbank nicht verzeichnet, ebenso fehlt seine Funktion als Handelsmann. Radin wiederum wollte Amtmann werden, war es aber noch nicht, sein Ehrverlust verhindere, ihm zufolge, die Ausübung dieses Amts. Die Angaben zu Conrad Stumpf beziehen sich dagegen auf seinen Vater Christoph, für den bzw. mit dem er supplizierte. Der Verfasser plädiert daher dafür, die durchaus nützlichen Backend-Daten stets nach eigenem Aktenstudium zu ergänzen.

Neben einzelnen Akteuren waren auch bestimmte Instanzen in Ehrrestitutionsverfahren involviert: Nachdem der RHR bereits eingehend beschrieben wurde, werden in den folgenden Kapiteln v.a. die lokalen Obrigkeiten als Gerichtsherren und Herrschaftsträger betrachtet. Als weitere Instanz ist das RKG zu nennen, erwähnt wurde in den Suppliken auch der bischöfliche Ordinarius in Konstanz. Denn im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit waren auf lokaler Ebene eine ganze Reihe von Gerichten und Institutionen für Konfliktregelung zuständig.²³

»Die aus dem Mittelalter bekannte Längsspaltung der Gerichtsverfassung in geistliche und weltliche Justiz prägte das Bild auch in der frühen Neuzeit. Das bunte Nebeneinander ganz verschiedener Gerichte in Städten, Dorfgemeinden, Zünften, landes-

18 Akt Rodenburger, fol.693v.

19 Vgl. Haug-Moritz/Ullmann, *Supplikationspraxis*, S. 183.

20 Zu diesen Parametern in kriminalitätsgeschichtlichen Studien vgl. Burghartz, Leib, S. 97.

21 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 157f.

22 Vgl. Schreiber, *Untertanen*, S. 266ff.

23 Vgl. Arlinghaus, Gnade, S. 151.

herrlichen Regierungen und anderen Institutionen wurde immer ergänzt durch eine umfassende und weit ausgreifende kirchliche Gerichtsbarkeit.«²⁴

Welche Instanzen wurden vor dem, welche im jeweiligen Ehrrestitutionsverfahren angerufen? Mit welcher Instanz »verbündete« man sich gegen welche andere? Rodenburger etwa hatte gegenüber dem Nürnberger Stadtrat mit seinen Bitten keinen Erfolg, daher wandte er sich schließlich an den Kaiser. Damit waren schon zwei Instanzen in die Causa involviert, die im Lauf des Ehrrestitutionsverfahrens auch miteinander in Kontakt traten, nämlich qua einem reichshofrätlichen Fürbittschreiben und einem stadträtlichen Gegenbericht.

5.2 Verfahrensschritte

In einem zweiten Schritt sollen die einzelne Verfahrensschritte darstellenden bzw. dokumentierenden Aktenstücke analysiert, das Verfahren rekonstruiert und in seinen rechtlichen bzw. verwaltungstechnischen Rahmen eingeordnet werden.²⁵ Schriftliche Verfahren waren Bestandteile einer zunehmend institutionalisierten Herrschaftsausübung,²⁶ sie existierten seit dem Mittelalter mit seinen geheim ablaufenden, schriftlich geführten Prozessen.²⁷ Schriftlich fixierte Entscheidungen ermöglichten dabei einen späteren Rückgriff auf Festgeschriebenes,²⁸ womit die stets fragliche Erinnerung entlastet und Präzedenzfälle geschaffen wurden.²⁹ Die großen Fragen dieses Analyseschritts lauten: Was weiß man überhaupt vom jeweiligen RHR-Verfahren? Gab es *das* Ehrrestitutionsverfahren schlechthin oder wurden unterschiedliche Verfahrensarten gewählt?

»Vorverfahren« & Verfahren

Laut André Krischer sind Verfahren Handlungskontexte, sind eine »Matrix möglicher Ereignisse«. ³⁰ Behördliche Verfahren spiegeln unter anderem die Ritualisierung des Umgangs mit Ehre, mit der ein »soziales Spiel« der Selbstinszenierung und -stilisierung einherging. Man nahm bestimmte Rollen ein und behauptete die eigene Identität. Die »Behördennutzer« wussten dabei, teils besser, teils schlechter, über die notwendigen »Spielregeln« Bescheid. ³¹

Die jeweiligen Verfahren werden hier in ein dem Ehrverlust vorausgehendes »Vorverfahren«, d.h. das durchgeführte lokale Strafverfahren, das öffentliche Als-Straftäter-»ausgeschrien«-Werden oder die Unterhandlungen, die zu einem Vergleich führten, und das zentrale Verfahren am RHR um Ehrrestitution unterteilt; beide Verfah-

24 Oestmann, Rechtsgeschichte, S. 194.

25 Vgl. Schnabel-Schüle, Ego-Dokumente, S. 298.

26 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 45.

27 Vgl. Keiser, Prozess, Sp. 518; Vismann, Medien, S. 133.

28 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 46.

29 Vgl. Wechsler, Ehre, S. 53.

30 Vgl. Krischer, Problem, S. 37ff.; Krischer, Verfahren, S. 211.

31 Vgl. Dinges, Anthropologie, S. 61; Krischer, Problem, S. 42.